

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen der Kälte Eckert GmbH

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden. Letztere werden als Auftraggeber (AG) bezeichnet.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem AG und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Montageleistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des AG, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die Bestellung des AG vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot/ Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mit der Bestellung der Ware erklärt der AG verbindlich die bestellte Ware erwerben zu wollen. Erfolgt die Bestellung auf der Grundlage eines unverbindlichen Angebots von uns, kommt mit der Bestellung noch kein Vertrag zustande, sondern die Bestellung ist ein verbindliches Angebot des AG. Wir sind berechtigt, dass in dieser Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt nach unserer freien Wahl entweder in Schriftform, in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den AG.
2. Bei einer Bestellung auf elektronischem Wege stellt es keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, wenn wir lediglich den Zugang der Bestellung bestätigen.
3. Die in unseren verbindlichen Angeboten beziehungsweise Auftragsbestätigungen festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Hierzu gehören auch Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben. Eine Garantie, insbesondere für die Haltbarkeit oder die Beschaffenheit des Liefergegenstandes, wird von uns nicht übernommen. Angaben zum Gegenstand der Leistung sowie unsere Darstellungen, Zeichnungen oder Abbildungen, sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie das Austauschen von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG ist der jeweilige Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und uns zur Ausführung der Verträge geschlossen wurden, festgehalten. Wir behalten uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung vor.
5. An allen von uns erstellten Unterlagen, z.B. Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der AG darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, unabhängig davon, ob wir sie als vertraulich gekennzeichnet haben. Der AG hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird sie zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine

Nutzung der Software auf mehr als auf einem System ist untersagt. Der AG ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

6. Der AG verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns beziehungsweise dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

III. Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk.

2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich mindestens in Textform als verbindlich vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Der Beginn der Lieferzeit setzt in jedem Fall die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AG voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AG voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Nimmt der AG die vereinbarte Leistung nicht ab, so sind wir berechtigt wahlweise auf Abnahme zu bestehen oder 15% der Vergütung als pauschalen Schaden- und Aufwendungsersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

6. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr.4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. Unsere Haftung bei Lieferverzug ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anders geregelt: Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist nicht ausgeschlossen. Generell nicht ausgeschlossen ist die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die zu vertretende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Dabei handelt es sich um Vertragspflichten, die die Durchführung dieser Vereinbarung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzerin regelmäßig vertrauen darf. Allerdings ist die Schadensersatzpflicht aufgrund fahrlässigen Verstoßes gegen diese vertragswesentlichen Pflichten auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges in Höhe von max. 15 % des Lieferwertes.

8. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der

Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem AG Infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

IV. Aufstellung/ Montage

1. Der AG hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
- an der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., trockene und verschließbare Räume in geeigneter Größe, und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen entsprechend angemessene sanitäre Anlagen
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

2. Wir sind nicht verpflichtet, die bereitgestellten jeweiligen Baustoffe und Bedarfsgegenstände und -stoffe vor ihrer Verwendung durch uns zu überprüfen. Auch im Übrigen trägt der AG die Verkehrssicherungspflicht am Montageort für die Montage. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der AG die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der AG in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen unsererseits zu tragen.

4. Sofern wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung verlangen, so hat sie der AG unverzüglich, jedoch längstens innerhalb einer Woche, vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem AG entstandenen und noch entstehenden Forderungen gleich welcher Art und welches Rechtsgrunds vor. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des AG, zum Beispiel Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des AG zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom AG geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der AG hat die Vorbehaltsware unentgeltlich pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom AG auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

3. Wir ermächtigen den AG widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der AG auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von dem und gegen den AG bestehen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der AG auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

5. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des AG infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der AG und wir uns einig, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der AG für uns.

VI. Gefahrübergang/ Versand

1. Die Versandart, den Versandweg und das mit dem Versand beauftragte Transportunternehmen können wir nach eigenem Ermessen bestimmen. Wir werden uns bemühen, Wünsche und Interessen des AG zu berücksichtigen.

2. Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und wir nicht Transport oder Installation übernommen haben, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den AG über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim AG liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den AG über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem AG angezeigt haben. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den AG oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist. Sie gelten hinsichtlich Mängeln, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom AG genehmigt, wenn uns nicht unverzüglich, längstens binnen 7 Werktagen, nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom AG genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3. Auf Wunsch und Kosten des AG werden wir die Lieferung durch Transportversicherung absichern. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der AG hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

VII. Zahlungsbedingungen/Preise

1. Der vereinbarte Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versandkosten, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Weitere Leistungen, wie zusätzliche Lieferung, Montage oder Wartung sind in den Preisen nicht enthalten.

2. Rechnungen sind sofort bei Lieferung bzw. Abnahme fällig und ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf von zehn Tagen nach Fälligkeit kommt der AG in Zahlungsverzug. Eine Zahlung gilt erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

4. Der AG ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. An Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, sind wir für einen Zeitraum von vier Monaten nach Vertragsabschluss gebunden. Wird die Lieferung bzw. Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht, so sind wir bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen berechtigt, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen, soweit die Liefer- beziehungsweise Leistungsverzögerung vom AG zu vertreten ist.

VIII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seinen insb. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Werktage nach Empfang der Leistung schriftlich anzuzeigen.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Die Aufwendungen sind bis zur Höhe des Kaufpreises begrenzt.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Unsere Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anders geregelt: Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist nicht ausgeschlossen. Generell nicht ausgeschlossen ist die Haftung für die zu vertretende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Dabei handelt es sich um Vertragspflichten, die die Durchführung dieser Vereinbarung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzerin regelmäßig vertrauen darf. Allerdings ist die Schadensersatzpflicht aufgrund fahrlässigen Verstoßes gegen diese vertragswesentlichen Pflichten auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht für Arbeiten iSd § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

9. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregress nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

10. Öffentliche Äußerungen, Anweisungen oder Werbung unsererseits führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung der Ware. Garantien im Rechtssinne erhält der AG durch uns nicht.

11. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich

und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

IX. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer III bzw. Ziffer VIII vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der AG anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Abschließende Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem AG ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmungen.
3. Sollte sich eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt weiterhin wirksam. Die Parteien trifft bei Unwirksamkeit einer Bestimmung die Pflicht, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Für alle Leistungen, auch für grenzüberschreitende, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.